

Richtlinien über Sondernutzungen im Stadtgebiet Mosbach (Innenbereich) durch Werbeanlagen, Warenauslagen, Verkaufsstände u.a.

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

§ 2 Grundsätze

§ 3 Erlaubnis

§ 4 Platzierung der Werbung

§ 5 Markierung genehmigter Plakate

§ 6 Großwerbetafeln

§ 7 Werbung für politische Parteien

§ 8 Beseitigungspflicht und -kosten

§ 9 Haftung

§ 10 Gebührenerhebung

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

(1). Nach § 13 Abs.1 Straßengesetz für Baden-Württemberg ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Eine Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis nach § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg und § 8 Fernstraßengesetz durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde.

(2). Diese Richtlinie umfasst die Plakatierungen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgenden Werbeträgern:

1. Plakatwerbung mit Standplakaten
2. temporäre Großwerbetafeln

(3). Diese Richtlinie dient der sachgerechten Anwendung der straßenrechtlichen Vorschriften und der einheitlichen Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen. Nur in besonders begründeten Fällen kann von dieser Richtlinie abgewichen werden.

§ 2 Grundsätze

- (1). Grundsätzlich ist jede Form der Werbung für Veranstaltungen, sowie Eigenwerbung der Stadt Mosbach und ihrer städtischen Gesellschaften zugelassen.
- (2). Werbemaßnahmen können aus städteplanerischen und baupflegerischen Belangen durch die Erlaubnisbehörde bezogen auf den Ort und den Umfang der Sondernutzung eingeschränkt werden.
- (3). Im Sinne der Aufrechterhaltung eines attraktiven Stadtbildes gelten folgende Einschränkungen für Sondernutzungen im Stadtgebiet Mosbach:

a) Plakatwerbung:

1. Sondernutzungserlaubnisse für Werbeträger in Form von Hinweisschildern, Plakatständern und -reitern werden beschränkt auf 30 Stück pro Veranstaltung im gesamten Stadtgebiet davon höchstens 15 im Gebiet Mosbach-Stadt und höchstens 5 entlang der B 27.
2. Die Größe der Werbeträger darf höchstens das Format **DIN A 1** haben. Doppelständer (Vorder- und Rückseite) gelten als ein Plakat.
3. Die Aufstelldauer wird auf 2 Wochen beschränkt. Das unmittelbare Befestigen von Werbeträgern an Bäumen, Laternen, Geländern mit Draht o.ä. ist nicht gestattet.
4. Die Plakatständer sind spätestens am 2. Werktag nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis zu entfernen.

b) Verkaufsstände, Warenauslagen, Außenbewirtung:

1. Die Schirmgröße an Verkaufsständen wird begrenzt auf 12 m². Die Standgröße darf insgesamt 20 m² nicht überschreiten.
2. Die Anzahl der Verkaufsstände vor der Rathauptreppe wird auf 2 begrenzt, wobei die Sondernutzungserlaubnis jeweils nur für 1 Woche erteilt wird, höchstens jedoch 2 Wochen pro Monat, wobei mindestens eine Woche Zwischenabstand gegeben sein muss.
3. Warenauslagen, Werbeträger o.ä. von Geschäftsleuten dürfen nur unmittelbar vor dem Geschäftsgrundstück aufgestellt werden. Eine Durchfahrtsbreite von 3,50 m für Rettungsfahrzeuge muss stets gewährleistet sein.
4. Die Außenbewirtung von Gaststätten ist nur unmittelbar vor dem Gaststättenbetrieb zulässig. Ausnahmen sind auf Plätzen möglich.

c) Messeplatz:

1. Flohmärkte, Trödelmärkte o.ä. werden in der Regel nur auf dem Messeplatz in Neckarelz zugelassen und auf 1 Veranstaltung im Monat (März bis November) beschränkt. Das gleiche gilt für Zirkusunternehmen, Artistikunternehmen, etc., wobei grundsätzlich nur je 2

Veranstaltungen im Jahr genehmigt werden. Ein weiteres Unternehmen kann zugelassen werden, wenn nach Art und Umfang keine Bedenken bestehen.

(4). Nicht zugelassen werden

a) hinsichtlich Plakatwerbung:

1. Werbung und dem Verkauf dienende Anlagen, die sich in Form und Farbe störend auf die Umgebung auswirken.
2. Werbung, welche gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt oder zu Rechtsverstößen aufruft.
3. Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.
4. Werbung mit einem allgemeinen, nicht veranstaltungsbezogenen Charakter wie Image- oder Kundenwerbung. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der Werbung diesem Charakter entspricht. Bei besonderem öffentlichen Interesse kann hier eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.
5. Werbung, die Personen in einer herabwürdigenden, die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Der Inhalt muss in allen Fällen das Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung beachten.
6. Werbung außerhalb der geschlossenen Ortslage, auf öffentlichen Grünflächen, direkt an Bäumen und das Bekleben von Baumgittern.

b) hinsichtlich Verkaufsständen, Warenauslagen, Außenbewirtung:

1. Feste Bauten (wie Hütten oder Verkaufswagen), die auf Dauer aufgestellt werden sollen. Ausgenommen ist das Aufstellen zu besonderen Anlässen, z.B. bei Festen oder Märkten.
2. Verkaufsstände auf Rädern (beispielsweise Anhänger, Kraftfahrzeuge und sonstige der Werbung dienende Fahrzeuge). Ausgenommen ist der Bereich zwischen Volksbank und Sparkasse. Im öffentlichen Interesse können weitere Ausnahmen zugelassen werden (beispielsweise Informationsbusse, die der gesundheitlichen Aufklärung dienen o.ä.).

(5). Im Außenbereich sind Werbeanlagen nur aufgrund von Einzelgenehmigungen der Naturschutzbehörde gemäß § 21 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg zulässig. Für den Begriff der Werbeanlagen gilt § 2 Abs. 9 LBO entsprechend.

§ 3 Erlaubnis

(1). Die Erlaubnis wird widerruflich und zeitlich befristet auf Antrag erteilt. Für Eigenwerbung der Stadt Mosbach und ihrer städtischen Gesellschaften gilt eine zeitlich unbegrenzte Zulässigkeit.

(2). Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Anlass der Werbung
2. Zeitpunkt der Werbung
3. Art und Anzahl der Werbeträger
4. Name und Anschrift einer verantwortlichen Person
5. Soll mit temporären Großwerbetafeln geworben werden, sind zusätzlich die gewünschten Standorte (entsprechend der nach § 6 Abs. 3 dieser Richtlinie zugelassenen Standorte) zu benennen.

(3). Die Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor dem Beginn der Werbemaßnahmen schriftlich zu beantragen. Ohne Erlaubnis ist die Werbung unzulässig.

(4). Die Stadt Mosbach kann zum Vollzug der Erlaubnis Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall erteilen.

§ 4 Platzierung der Werbung

(1). Das Platzieren der Werbung in folgenden Bereiche ist untersagt:

1. Auf dem Marktplatz in Mosbach
2. In den Grünanlagen, einschließlich des Omnibusbahnhof, im Zuge der B27/OD Mosbach ab der Renzstraße bis zur Sparkasse
3. Auf Mittelinseln von Straßen
4. Beim Omnibusbahnhof in Neckarelz

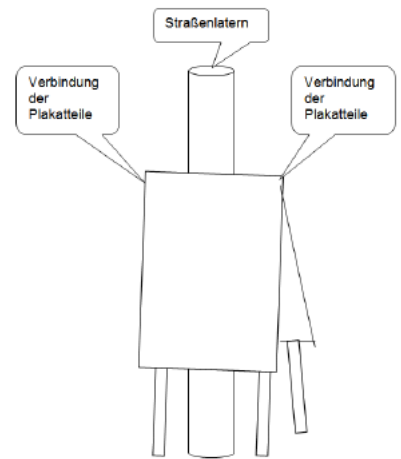
(2). Wildes Plakatieren ist nach örtlichem Satzungsrecht untersagt und wird entsprechend als Ordnungswidrigkeit geahndet.

(3). Plakate dürfen nicht auf der Fahrbahn aufgestellt werden. An Halterungen für Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen Plakate nicht angebracht werden. Durch die Werbeträger darf die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie andere Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden. Bei der Auswahl der Aufstellplätze ist darauf zu achten, dass die Plakate gemäß § 33 Abs.2 StVO nicht mit Verkehrszeichen und -einrichtungen verwechselt werden können. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Es darf keine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer entstehen.

(4). Das Anbringen von Plakaten und Laternen oder Lichtmasten ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme hierzu bildet lediglich eine Anbringung entsprechend der beigefügten Skizze.

(5). In privaten Bereichen (z. B. Verteilerkästen) muss das Plakatieren vom jeweiligen Eigentümer genehmigt werden

(6). Die Standfestigkeit der Plakatierungen muss gewährleistet sein.



§ 5 Markierung genehmigter Plakate

(1). Die Stadt Mosbach gibt bei Erteilung der Erlaubnis Genehmigungsplaketten an den Antragssteller aus. Diese sind auf je einem Plakat pro Plakatständer anzubringen.

(2). Plakate, die nicht entsprechend markiert sind, müssen entfernt werden.

§ 6 Großwerbetafeln

(1). Großwerbetafeln sind nur anlässlich von Wahlen und städtischen Veranstaltungen zugelassen.

(2). Auf temporären Großwerbetafeln darf frühestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden. Die temporären Großwerbetafeln sind standsicher aufzustellen. Es darf höchstens 1 Großwerbetafel je Antragssteller an denen unter Abs. 3 genannten Standorten aufgestellt werden.

(3). Für temporäre Großwerbetafeln sind folgende gemeindeeigene Standorte vorgesehen:

1. Mosbach, B 27 (Wiese Ecke Einmündung Alte Neckarelzer Str. / Neckarelzer Str.)
2. Mosbach, B 27 /Neckarburkener Str. in Höhe Einmündung Hauptstraße (Wiese vor Friedhof) und Wiese zwischen dem MFV-Parkplatz und der Diakonie
3. Mosbach, Mosbacher Straße (Wiese gegenüber ATU)

§ 7 Werbung für politische Parteien

(1). Politischen Parteien und Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ist die Werbung für allgemeine Wahlen (Gemeindewahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen, Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland), Bürgerentscheide und Volksabstimmungen, allgemeine politische Ziele und Veranstaltungen erlaubt. Die Verteilung politischer Schriften (Wahlzeitung, Flugblätter) erfordert keine Erlaubnis nach § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg.

(2). Auf Antrag ist den politischen Parteien und Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen. Erfolgt kein Antrag ist die Werbung unzulässig. Abweichend von § 2 Abs. 3 Nr.1 dieser Richtlinie ist bei Werbung zu Wahlkampfzwecken keine Beschränkung auf eine bestimmte Stückzahl gegeben. Entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 3 Nr. 2 darf der Werbeträger höchstens die Größe des Formats **DIN A1** aufweisen.

(3). Plakate für die Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen dürfen zu Wahlkampfzwecken frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Die Erlaubnis endet mit Ablauf des Wahltages bzw. Abstimmungstages. Im Umkreis von 50 m zur Eingangstür des jeweiligen Wahllokals darf am Wahltag keine Wahlplakatierung angebracht werden bzw. sein. Gegebenenfalls dort angebrachte Wahlplakatierung ist rechtzeitig zu entfernen.

(4). Während des Wahlkampfes sind nach § 2 Abs. 9 Satz 3 Nr.1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, nicht als Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung anzusehen. Sie sind daher für die Zeit des Wahlkampfes weder den formellen noch den materiell rechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung unterworfen. Zu beachten ist jedoch, dass im Außenbereich in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und bei besonders geschützten Biotopen weitergehende Beschränkungen (beispielsweise durch Schutzgebietsverordnungen oder § 30 BNatSchG) möglich sind, sodass die Erteilung einer Befreiung bzw. Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich ist.

(5). Für Werbung von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen für allgemeine Veranstaltungen außerhalb von Wahlzeiten gelten die Regelungen aus § 2 Abs. 3 a Nr. 3 dieser Richtlinie.

(6). Die Erlaubnis sämtlicher Werbeträger für Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen erfolgt gebührenfrei, vgl. § 2 Nr. 2 der Sondernutzungsgebühren-Satzung.

(7). Soweit in diesem Paragraphen keine Sonderregelungen getroffen sind, gelten die Regelungen dieser Richtlinie.

§ 8 Beseitigungspflicht und -kosten

(1). Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach oder ist die Werbung unzulässig, so ist die Stadt Mosbach berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen.

(2). Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Werbeträger erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Beseitigungspflichtigen.

§ 9 Haftung

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die aufgestellten Werbeträger entstehen, haftet der Antragssteller. Dieser stellt die Stadt Mosbach von Forderungen Dritter frei.

§ 10 Gebührenerhebung

Für die Erhebung von Gebühren ist die Sondernutzungsgebühren-Satzung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die aufgeführte Richtlinie tritt zum 19.12.2024 in Kraft. Die Sondernutzungsrichtlinie vom 09.06.2005 wird aufgehoben.

Unterschrift